

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. November 1967

4943. **Baulinien.** Am 25. November 1966 ersuchte der Gemeinderat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Dezember 1963, betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Soligänterstrasse II. Kl. Nr. 8. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 7. Januar 1964 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 1. April 1966 sind gegen diese Baulinienvorlage keine Rekurse mehr anhängig.

Die Soligänterstrasse stellt eine Querverbindung zwischen der Solistrasse II. Kl. Nr. 7 und dem Unterweg III. Kl. dar und ist gemäss dem regierungsrätlich genehmigten Bebauungsplan als Quartiersammelstrasse klassifiziert. Der Baulinienabstand von 24 m entspricht der Bedeutung der Soligänterstrasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 9 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Vorgartentiefen von 5.50 m. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmündung in den Unterweg III. Kl. an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 413/1967 genehmigten Baulinien an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 18. Dezember 1963 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Soligänterstrasse II. Kl. Nr. 8 wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung eines Planes im Doppel mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. November 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spreech

